

bevollmächtigte Vertreter für die Klubleitung vor, die im Auftrag ihrer Leitungen handeln.

(3) Der Klub arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Nationalrates der Nationalen Front der DDR, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung und ihres Rates.

(4) Die Bildung des Klubs erfolgt entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen im jeweiligen Territorium durch den Rat der Gemeinde bzw. der Stadt/des Stadtbezirkes (nachfolgend als zuständiger Rat bezeichnet). Der Klub ist dem zuständigen Rat unterstellt. Der zuständige Rat leitet die Klubleitung an, übergibt jährlich bis Ende September die kulturpolitischen Vorgaben, bestätigt die Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne und kontrolliert die Tätigkeit der Klubleitung. Die Klubleitung ist dem zuständigen Rat rechen-schaftspflichtig.

(5) Der zuständige Rat hat die materiell-technischen Voraussetzungen und die Finanzierung der kulturpolitischen Tätigkeit des Klubs im Rahmen des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes zu gewährleisten. Die Grundmittel und Arbeitsmittel des Klubs sind Volkseigentum. Ihre Erfassung, Sicherung und Verwaltung obliegt dem zuständigen Rat.

(6) Die Schaffung und Instandsetzung geeigneter Räume erfolgt in engem Zusammenwirken mit den Betrieben und Genossenschaften im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und vor allem unter Nutzung der Initiative der Bürger im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“

§3

Aufgaben des Klubs

(1) Das kulturpolitische Wirken des Klubs ist auf die Entwicklung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens gerichtet und trägt zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei. Dazu unterstützt er die politisch-ideologische Bildung und Erziehung im Sinne der Weltanschauung der Arbeiterklasse, organisiert den Gedankenaustausch, die Geselligkeit und Unterhaltung, die kulturell-künstlerische und volkssportliche Betätigung und vermittelt zugleich den Bürgern vielfältige Anregungen für das Kulturleben in den Arbeits- und Lernkollektiven, Hausgemeinschaften und Familien. Er richtet seine Tätigkeit differenziert auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, insbesondere der Arbeiter der Industrie und Landwirtschaft, Genossenschaftsbauern, Jugendlichen und der Bürger im höheren Lebensalter, die in seinem Einzugsbereich leben.

(2) Entsprechend seinen örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen hat der Klub die Aufgabe:

- ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen der Bürger die Ideen des Marxismus-Leninismus lebensnah zu vermitteln, die kommunistische Erziehung der Jugend zu unterstützen, die dem Sozialismus gemäße Verhaltens- und Lebensweise zu fördern und zugleich die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ideologischen Fragen weiterzubilden;
- Arbeitsfreude, Geistungsbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen zu fördern; Fehlverhalten, Mängel und dem Sozialismus wesensfremde Verhaltensweisen überwinden zu helfen;
- vielfältige Kunsterlebnisse, vor allem der sozialistischen Kunst, des sozialistischen und humanistischen Erbes zu organisieren, das Lesen und die Literaturpropaganda zu fördern, auf die Auswahl kultureller Erlebnisse Einfluß zu nehmen und das Kunstverständnis zu erhöhen;
- entsprechend den vielseitigen Interessen und Neigungen der Bürger das künstlerische Volksschaffen und andere Formen kultureller Betätigung zu fördern, neue Interessen zu wecken und künstlerische Fähigkeiten sowie Fertigkeiten auszubilden und Ergebnisse des Schaffens öffentlich vorzustellen.

— sozialistische und traditionelle Feste und Feiern, staatliche Feiertage und Kulturfesttage mit hohem Niveau und als Höhepunkte einer kontinuierlichen Kulturarbeit zu gestalten, hervorragende Leistungen der Bürger in künstlerischen Veranstaltungen zu würdigen;

— ausgehend von den differenzierten Bedürfnissen der verschiedenen Alters- und Personengruppen eine niveauvolle Geselligkeit, Tanz und Unterhaltung zu gestalten und Anregungen für gesellige Zusammenkünfte in den Arbeitskollektiven, Straßen- und Hausgemeinschaften, im Freundes- und Familienkreis zu geben;

— die aktive volkssportliche Betätigung der Bürger anzuregen und zu unterstützen sowie durch propagandistische und gesellige Veranstaltungen zur Förderung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude beizutragen.

Dazu erarbeitet die Klubleitung auf der Grundlage des Jahreskulturplanes des zuständigen Rates einen Jahresveranstaltungsplan.

§4

Leitung

(1) Die Leitung des Klubs ist ein ehrenamtliches Organ. Sie wird aus bevollmächtigten Vertretern der Partner, Leitern von Volkskunstkollektiven und kulturell interessierten und befähigten Bürgern gebildet.

(2) Die Mitglieder der Klubleitung werden durch den örtlichen Rat berufen. Die Partner und die Klubleitung unterbreiten dazu dem Rat ihre Vorschläge. Die Berufung erfolgt als

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Mitglied der Klubleitung.

(3) Die Aufgaben der Klubleitung sind:

- die Erarbeitung und Realisierung der Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne und Präzisierung der Aktivitäten in monatlichen Veranstaltungsplänen;
- die Initiierung, Koordinierung, Organisation und Propagierung kultureller Veranstaltungen sowie traditioneller Feste, die Mitwirkung bei Kulturfesttagen, Betriebsfestspielen, Wohngebietsfesten in städtischen Wohngebieten, Gemeinden und Gemeindeverbänden;
- die Unterstützung interessierter Bürger bei der Bildung von Freundeskreisen der Kunst, Volkskunstkollektiven und Jugendklubs sowie Förderung ihrer Tätigkeit;
- die kulturpolitische Anleitung ihrer Interessengemeinschaften und Volkskunstkollektive, Förderung aller Talente, insbesondere durch die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“;
- die Gewinnung von Mitgliedern der Leitung, der Interessengemeinschaften und Volkskunstgruppen für die Qualifizierung im Bildungsprogramm für ehrenamtliche Kulturfunktionäre bzw. in der Spezialschule für das künstlerische Volksschaffen oder in der Musikschule.

(4) Der Vorsitzende des Klubs ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung, Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der finanziellen Mittel des Klubs entsprechend den §§ 5 bis 7. Ihm und seinem Stellvertreter kann vom zuständigen Rat das Recht übertragen werden, im Rahmen des bestätigten Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplanes, die erforderlichen Verträge abzuschließen.

(5) Die Klubleitung legt jährlich öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit ab und stellt den Entwurf ihres Jahresveranstaltungsplanes zur Diskussion.

(6) Auf der Grundlage der gegebenen Orientierung planen, beraten und koordinieren die Partner die Klubarbeit im Territorium. Sie verwirklichen die kulturpolitische Aufgabenstellung durch eigene Vorhaben, die sie selbständig und eigenverantwortlich realisieren und finanzieren sowie durch koordiniertes Zusammenwirken mit anderen Partnern.

(7) Zusammen mit Klubleitungen anderer Gemeinden, vor allem innerhalb der Gemeindeverbände, entwickeln sie die